MAX BECKMANN OBERSCHULE
Integrierte Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe
Auguste-Viktoria-Allee 37 13403 Berlin Schulnummer 12 K 03
schulleitung@m-b-o.net www.m-b-o.net T : 030.413 40 81 / 82 F : 030.413 51 64

Entschuldigungsverfahren und Beurlaubungen für die Oberstufe

Ein Schüler oder eine Schülerin fehlt dann entschuldigt, wenn er/sie von der Schule ordnungsgemäß beurlaubt oder nachträglich bei z. B. Krankheit entschuldigt wurde.

Entschuldigungen im Krankheitsfall bzw. bei sonstigen unvorhersehbaren Gründen:
Die seit dem 1. Januar 2009 geltenden Ausführungsvorschriften über die Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulpflicht) regelt die Fristen für die Entschuldigung von Schulversäumnissen wie folgt:

1. Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten (oder der Schüler bzw. die Schülerin bei Volljährigkeit selbst) verpflichtet, die Schule davon **am ersten Tag** des Fernbleibens mündlich (z. B. telefonisch unter 413 40 81 im Schulsekretariat oder per E-Mail an krankmeldung@m-b-o.net) **und** spätestens **am dritten Fehltag** auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.
2. Bei der Rückkehr in die Schule hat die Schülerin oder der Schüler eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer ihres oder seines Fernbleibens sowie der Grund dafür (z. B. Krankheit) ergeben. Bitte denken Sie daran, dass die Schule und nicht die Erziehungsberechtigten das Fehlen entschuldigt.
3. Bei Fehlen der Klassenleitung/Tutor*in sind die Erklärungen bei der Oberstufenkoordination abzugeben.

Ein Schulversäumnis gilt nur dann als entschuldigt, wenn alle unter den Punkten 1 und 2 genannten Abläufe und Fristen gewahrt werden. Wir möchten Sie bitten, im Interesse einer kooperativen Zusammenarbeit die genannten Informationsfristen zu beachten. **Bitte denken Sie daran, dass Sie die Krankmeldung unbedingt vor der ersten Unterrichtsstunde des Kindes machen.**

Speziell bei **Klausuren** hat der Anruf bzw. die E-Mail **vor** Beginn der Klausur zu erfolgen. Das Attest, das Pflicht ist, muss rechtzeitig, d. h. innerhalb von drei Tagen nach dem ersten Fehltag, bei der Oberstufenkoordination abgegeben werden.

Wird ein Schüler oder eine Schülerin im Laufe des Tages krank, meldet er/sie sich im Sekretariat oder bei der Oberstufenkoordination ab. Trotzdem muss er/sie seinem/ihrem Tutor bzw. der Klassenleitung in der nach 1. genannten Frist zusätzlich eine schriftliche Erklärung vorlegen.

Beurlaubungen
Über Beurlaubungen für bis zu drei Unterrichtstage entscheidet die Klassenleitung oder die Tutorin/der Tutor; über Beurlaubungen für mehr als drei Tage entscheidet der Schulleiter. Beurlaubungsanträge sind schriftlich unter Angaben der Gründe rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vorher bei der Schule einzureichen. Eine Beurlaubung kann im Einzelfall aus wichtigem Grund genehmigt werden.

Wichtige Gründe sind in der Regel:
1. Persönliche Gründe (z. B. Arztbesuch, dann ist jedoch eine Erklärung notwendig ist, warum er nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann). Arzttermine sind jedoch grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten zu vereinbaren.
2. Familiäre Gründe (z. B. Eheschließungen in der nahen Verwandtschaft)
3. Teilnahme an Vorstellungsgesprächen, Berufsberatungen, usw.

Beurlaubungsanträge direkt vor und nach den Ferien sind in der Regel nicht genehmigungsfähig. Die Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen einschließlich Werbeaufnahmen ist ebenfalls kein wichtiger Grund.

Weitere Hinweise
1. Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin, der/die nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, an zehn oder mehr Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt (AV Schulpflicht, Kapitel I.7 (9)), gilt dies als eine nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichtsarbeit, die nach § 63 Absatz 1 Satz 2 (Schulgesetz) die Entlassung aus der Schule nach sich ziehen kann. Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein Fehltag.
2. Laut § 15 Absatz 4 (VO-GO) kann eine Zeugnisnote nur gebildet werden, wenn ein Schüler oder eine Schülerin je Schul- bzw. Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat. Kurse, die ohne Beurteilung geblieben sind, gelten nach Absatz 7 desselben Paragraphen im Hinblick auf die Belegverpflichtung und die Gesamtqualifikation als nicht belegt und können ggf. einen Rücktritt oder nach § 2 Absatz 6 (VO-GO) das Beenden der Schullaufbahn zur Folge haben.

✂----------

Name, Vorname: _____ Klasse: _____

Hiermit bestätige ich, das o. g. Entschuldigungsverfahren zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum: _____ Unterschrift (evtl. der Erziehungsberechtigten): _____